

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 626 - Dr.M/K

Wien, am 11.6.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Invalideneinstellungsgesetz 1969  
geändert wird  
Zl. 42.005/2-6/1985

*Dr. Jajek*

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Betrim	GESETZENTWURF
Zl.	35 - GE/1985
Datum:	12. JUNI 1985
Verteilt	14.6.85 <i>filiber</i>

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)



ÖSTERREICHISCHER

## LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 625 - Dr.M/K

Wien, am 10.6.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Invalideneinstellungsgesetz 1969  
geändert wird

Zl. 42.005/2-6/1985

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z. 1 (Verfassungsbestimmung)

Einer ersatzlosen Streichung der Befristung der Verfassungsbestimmung kann aus prinzipiellen föderalistischen Erwägungen nicht zugestimmt werden.

Dem unbestrittenen Erfordernis der langfristischen Sicherung der Mittel für Förderungs- und Hilfsmaßnahmen sowie einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise kann auch durch eine zeitlich großzügige Befristung (beispielsweise auf 25 Jahre) Rechnung getragen werden. Auch die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung nach Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes wäre einer Verfassungsänderung zu Lasten der Länder vorzuziehen.

Zu Art. I Z. 1o

Wie die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zutreffend ausführen, ist die Tendenz zur Beschäftigung von behinderten Mitarbeitern in den Betrieben bedauerlicherweise gering. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Dienstgeber bei der Beschäftigung von begünstigten Invaliden durch allenfalls häufigere Krankenstände, Erholungs- und Kuraufenthalte, Zusatzurlaube für Behinderte etc. erheblich höher belastet sind, erscheint daher dem Österreichischen Landarbeiterkammertag die in Aussicht gestellte Erhöhung der monatlichen Ausgleichstaxe auf den Betrag von S 1500,- gerechtfertigt.

*[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a speech, but the specific content cannot be transcribed.]*

- 2 -

Zu Art. I Z. 16

Allein schon die Anhebung der Ausgleichstaxe auf S 1500,- monatlich für jede nicht besetzte Pflichtstelle verdoppelt die Einnahmen des Bundes aus dem Titel "Verwaltungskostenbeitrag". Zusätzlich auch noch den Prozentsatz anzuheben, ist u.E. daher nicht gerechtfertigt.

Eine Expansion der Verwaltungskosten des Bundes zu Lasten der finanziellen Unterstützungen von behinderten Menschen ist grundsätzlich abzulehnen.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.  
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)